



## **1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schmölln in der Fassung vom 13.11.2014**

Aufgrund der §§ 27 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schmölln und die Ausschüsse vom 13. November 2014 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 Einberufung des Stadtrates**

Der § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Der/die Bürgermeister/in lädt nach Einführung der digitalen Ratsarbeit die Stadtratsmitglieder, die Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen in der Form ein, dass die Einladungen fristgerecht im Ratsinformationssystem zur Abrufung zur Verfügung stehen. Zwischen der Bereitstellung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen vier volle Kalendertage liegen.

Im § 1 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

Die notwendigen Sitzungsunterlagen wie Beschlussvorlagen, Anträge, Anlagen, Zeichnungen u.a. werden fristgerecht im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der § 1 Abs. 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zur Abrufung zur Verfügung gestellt sein. Sie muss einen Hinweis auf die Verkürzung der Ladungsfrist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

Im § 1 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

Für die Bekanntgabe der Einladungen der Mitglieder des Stadtrates sowie der Verhandlungsgegenstände (Vorlagen und Anlagen) ist die Bereitstellung des elektronischen Dokumentes im Ratsinformationssystem ausschlaggebend.

Im § 1 werden die ehemaligen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 7 und 8.

## 2. § 4 Tagesordnung

Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In die Tagesordnung sind Beschlussvorlagen und Angelegenheiten aufzunehmen, die dem/der Bürgermeister/in oder dem Stadtratsbüro per E-Mail ([buergermeister@schmoelln.de](mailto:buergermeister@schmoelln.de) bzw. [stadtratsbuero@schmoelln.de](mailto:stadtratsbuero@schmoelln.de)) oder ~~postalisch~~ **schriftlich** bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadratsmitglieder oder einer Fraktion zugehen.

Die Erstellerin bzw. der Ersteller des Sachverhaltes müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Die in die Tagesordnung aufzunehmenden Beschlussvorlagen müssen begründet sein und einen konkreten abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der Stadratsmitglieder zur Aufnahme eines Sachverhaltes in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

## 3. § 9 Anfragen

Der § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche unter den TOP „Anfragen der Stadratsmitglieder“ fallen, können von Fraktionen und auch einzelnen Stadratsmitgliedern an den/die Bürgermeister/in gerichtet werden und sollen mindestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail ([stadtratsbuero@schmoelln.de](mailto:stadtratsbuero@schmoelln.de)) oder ~~postalisch~~ **schriftlich** dem Stadtratsbüro zugehen.

Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## 4. § 14 Niederschrift

Der § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Werden vom/von der Redner/in Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem/der Schriftführer/in in digitaler oder schriftlicher Form für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

Der § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Niederschrift zum öffentlichen Teil ist allen Stadratsmitgliedern zuzuleiten. Im Regelfall geschieht das bis zum Verfügungstellen der Tagesordnung und deren Unterlagen der darauffolgenden Sitzung.

Im Ausnahmefall (eingeschobene Sondersitzung, notwendiger Turnuswechsel bei Ausschusssitzungen) wird die Niederschrift eine Sitzung später zugeleitet und in dieser genehmigt.

## 5. Nach § 20 wird ein neuer § 21 eingefügt:

### § 21 Datenschutz

- (1) Die Stadtratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## 6. Nach § 21 wird ein neuer § 22 eingefügt:

### § 22 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Stadtrat.
- (3) Die Stadtratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

~~Die Unterlagen~~Sie können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung ~~(6)~~ übergeben werden.

~~(7)~~(6) Die ausgeschiedenen Stadtratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

**Der bisherige § 21 wird zu § 23.**

## **7. § 23 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten**

Der § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten mit der Nutzungsmöglichkeit des neu installierten Ratsinformationssystems i.V. mit der Ausstattung der Stadtratsmitglieder mit der notwendigen Technik in Kraft.

Für eine Übergangszeit wird die Übermittlung von Unterlagen sowohl in digitaler Form als auch in Papierform erfolgen. Hierüber wird der Stadtrat vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin informiert.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Schmölln, den .....

**Sven Schrade  
Bürgermeister**

Siegel